



Afrikanische Schweinepest (ASP)

Mit diesem Schreiben möchte das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT) Sie über die epidemiologische Situation der ASP in Norditalien auf dem Laufenden halten und Sie auf die Aspekte aufmerksam machen, die bei der Vorbeugung und Bekämpfung dieser Krankheit wichtig sind. Beiliegend finden Sie Informations- und Verbreitungsmaterial, das sich an die Bevölkerung im Allgemeinen sowie an Schweinehalter und Jäger im Besonderen richtet.

1 Die Krankheit

Die ASP ist eine virale Infektionskrankheit, die Wildschweine und Hausschweine betrifft und für den Menschen ungefährlich ist. 95% der erkrankten Tiere sterben innerhalb weniger Tage. Das Virus kann durch direkten Kontakt mit einem erkrankten Tier, durch Kontakt mit virushaltigem Schweinefleisch (z.B. Salamireste, die nach einem Picknick in den Wald geworfen werden) oder mit kontaminierten Gegenständen (Kleidung, Schuhe, Fahrzeuge, usw.) übertragen werden.

Eine wichtige Infektionsquelle bei Wildschweinen ist der Kontakt gesunder Individuen mit Kadavern oder Sekreten infizierter Wildschweine (Kot, Urin, Blut, usw.). In organischem Material, einschliesslich Lebensmitteln, bleibt das ASP-Virus über einen sehr langen Zeitraum von bis zu einem Jahr infektiös.

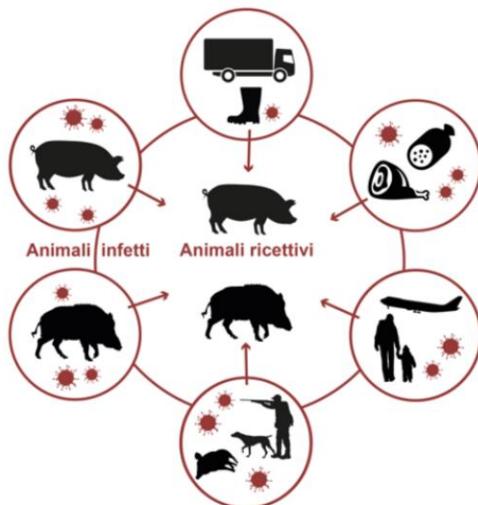


Abbildung 1: Mögliche Arten der Krankheitsübertragung (BLV)

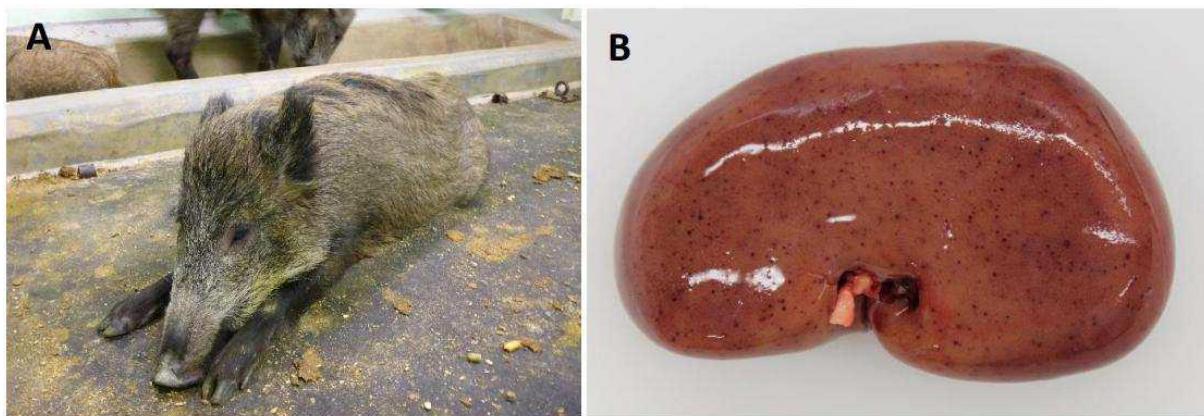


Abbildung 2: Betroffene Schweine entwickeln hohes Fieber und Schwäche mit petechialen (punktiforme) Blutungen in verschiedenen inneren Organen (FIWI)

Die ASP ist in der schweizerischen Gesetzgebung (Tierseuchengesetz und -verordnung) als "hochansteckende Krankheit" aufgeführt. Sie sieht strenge Bekämpfungsmassnahmen vor, um das Risiko einer Einschleppung der Krankheit in die Schweiz zu minimieren und im Falle eines Ausbruchs den Erreger zu eliminieren und seine weitere Verbreitung zu verhindern.

Das Auftreten dieser Krankheit hat also nicht nur aus Sicht des Tierschutzes (die Tiere sterben unter schwerem Leiden), sondern auch aus wirtschaftlicher Sicht erhebliche Konsequenzen. In Gebieten, in denen die Seuche auftritt, ist die Ausfuhr von Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnissen verboten und, bei der Bekämpfung der Krankheit beim Wildschwein sind Jagdverbote, Einschränkungen des Zugangs zu und der Nutzung von Waldgebieten sowie Einschränkungen in der Landwirtschaft vorgesehen.

2 Epidemiologische Situation (März 2025)

Die jüngste Ausbreitung des ASP-Virus in Europa ist für die anhaltende Epidemie in Italien verantwortlich, die 2022 mit der Entdeckung des ersten infizierten Wildschweinkadavers im Piemont begann. Die Krankheit trat anschliessend auch in anderen italienischen Regionen und im September 2023 in der Lombardei in der Provinz Pavia auf.

Bei der aktiven Suche werden derzeit etwa 45 km von der Schweizer Grenze entfernt, im Parco del fiume Ticino, Wildschweinkadaver gefunden, die an der Seuche verendet sind. Die ASP-Front schreitet bei den Wildschweinen mit einer Geschwindigkeit von etwa 1-5 km pro Monat voran. Das Risiko, dass die Seuche die Schweiz erreicht, ist sehr hoch und erfordert die Aufrechterhaltung einer ständigen Alarmbereitschaft.

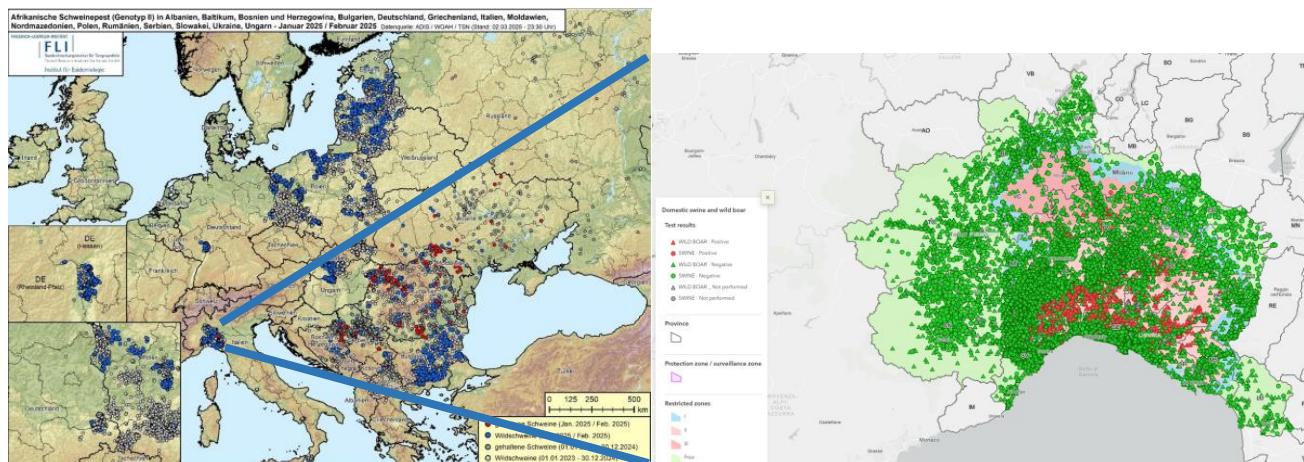


Abbildung 3: Situation in Europa und in Norditalien am 28.02.2025 (FLI und Istituto Zooprofilattico Sperimentale dell'Abruzzo e del Molise)

3 Wildschweindichte

Die Dichte der Wildscheine in einem Gebiet beeinflusst den Verlauf der ASP entscheidend. Es ist nicht möglich, diese Tiere genau zu erfassen. Die Schätzung der Mindestanzahl der vorhandenen Tiere basiert daher auf der Anzahl der Abschüsse pro km². Einigen Berechnungen zufolge ist der tatsächliche Bestand mindestens doppelt so hoch wie die Zahl der geschossenen Tiere.

Mit Ausnahme der Region Moesa gibt es in den Kantonen Graubünden und Glarus derzeit keine Wildschweinpopulation. Die Dichte der Wildschweine in der Mesolcina und im Calanca ist viel niedriger als in gewissen Gebieten im Tessin. Die Abschüsse haben aber in den letzten fünf Jahren stetig zugenommen.

Die Karte (Abbildung 4) zeigt die Abschüsse 2022 im Kanton Tessin und 2023 in der Region Moesa (auf Gemeindeebene). Es ist zu erkennen, dass Wildschweine in einem grossen Teil des Tessins und im Moesa-Becken vorkommen.

In einigen Regionen würde sich die Seuche extrem schnell ausbreiten und eine grosse Anzahl an Wildschweinen befallen. In Gebieten ohne Wildschweine oder mit besonders geringen Wildschweindichten (1-2 Wildschweine/km²) würde sich die Ausbreitung des Virus stark verlangsamen oder sogar stoppen.

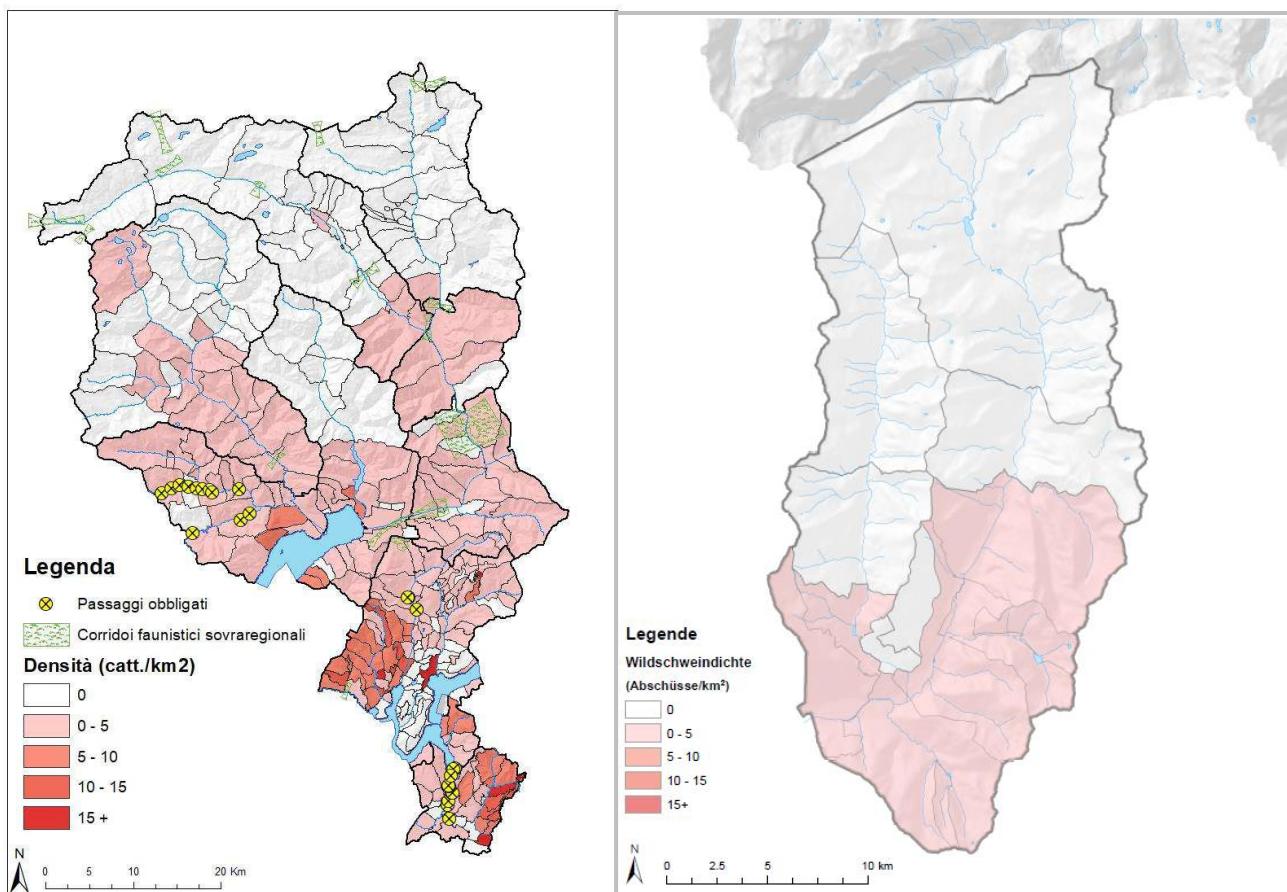


Abbildung 4: Karte Wildschwein-Abschüsse im Jahr 2022 (TI) bzw. 2023 (GR)

4 Präventionsmassnahmen

Die hohe Wildschweindichte und die geringe Entfernung zu den von ASP betroffenen Gebieten in Italien (< 50 km) sind Faktoren, die das Risiko einer Einschleppung dieser Krankheit ins Tessin stark erhöhen.

Wir befinden uns derzeit in einer Überwachungsphase, in der es wichtig ist, ein hohes Mass an Aufmerksamkeit aufrechtzuerhalten und ein System zu verwalten, das es ermöglicht, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um das Risiko der Einschleppung der Krankheit zu verringern und ihre Ankunft in einem frühen Stadium zu erkennen.

Wir möchten insbesondere folgenden Punkte hervorheben:

4.1 Sensibilisierung und Informationsverbreitung

Die wichtigsten Informationen für die Bevölkerung sowie für Jäger und Schweinehalter wurden in drei Flyern zusammengefasst (siehe Anhänge), die kostenlos auf der Homepage des ALT (www.alt.gr.ch) heruntergeladen werden können.

Gestützt auf Art. 10 des kantonalen Veterinärgesetzes (VetG, BR 914. 000) bitten wir die Gemeinden auf deren Gebiet Wildschweine vorkommen, an ihren Schaltern und auf ihren kommunalen Anschlagtafeln Informations- und Aufklärungsmaterial auszulegen und vor allem das beiliegende Warnplakat in geeigneter Form an Risikostellen auf ihrem Gebiet anzubringen (Orte mit möglichem indirektem Kontakt zwischen Wildschweinen und der Bevölkerung wie z.B. Hauptwanderwege, Erholungswälder, Orte, an denen Aktivitäten im Freien stattfinden, Campingplätze, Picknickplätze, usw.).



Abbildung 5: Die Information der Bevölkerung ist ein wichtiges Element zur Verhinderung der Einschleppung der Krankheit (ALT)

4.2 Weiterleitung von Meldungen

Alle Wildschweinkadaver und Wildschweine mit verdächtigem Verhalten sowie Wildschweine, die einem Unfall zum Opfer gefallen sind, sind direkt dem zuständigen Wildhüter (oder in der Region Moesa auch dem Pikettdienst des Jagdbezirks 4: 081 257 87 32) zu melden.

Im Rahmen des Ausschlussuntersuchungsprogramms besteht die Verpflichtung, von allen verdächtigen Tieren Proben zu nehmen (Milztupfer) und zu untersuchen. Für die Probenentnahme sind die Wildhüter zuständig. Die frühzeitige Meldung und die unverzügliche Analyse der Proben ermöglichen eine frühzeitige Erkennung der Krankheit und ein gezieltes und schnelles Eingreifen. Dies erhöht die Chancen einer wirksamen Bekämpfung, indem die Seuche eingedämmt oder im besten Fall getilgt wird.



Abbildung 6: Alle Wildschweinkadaver müssen gemeldet werden. Die Wildhüter sind in Absprache mit dem ALT für die Probenahme zuständig (UVC Ticino)

4.3 Abfallbewirtschaftung

Insbesondere in gefährdeten Gebieten muss die kommunale Abfallbewirtschaftung feste, geschlossene Abfallbehälter und einen der Häufigkeit der Nutzung angemessenen Entleerungs- und Reinigungsplan vorsehen.

Um dies in die Praxis umzusetzen, werden die Gemeinden aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Behälter nicht umgekippt werden können und ihr Inhalt für Wildschweine unzugänglich ist. Die Häufigkeit der Entleerung der öffentlichen Abfallbehälter muss erhöht werden, damit sie für Wildschweine nicht attraktiv sind. Es sollen regelmässige Kontrollen durchgeführt werden, um in gefährdeten Situationen schnell eingreifen zu können.

Sammlung von Nassabfällen in kommunalen Werkhöfen

- Die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten, zu denen auch Speisereste aus privaten Haushalten gehören (Nassabfallsammlung), ist in der Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP, SR 916.441.22) geregelt.
- Die Verordnung gilt nicht für Speiseabfälle aus privaten Haushalten, die im Rahmen der öffentlichen Sammlung von Siedlungsabfällen mit Grüngut vermischt werden. Ökozentren, die diese Dienstleistung anbieten, werden jedoch nachdrücklich aufgefordert, bestimmte strukturelle und verwaltungstechnische Anforderungen zu erfüllen. Unter anderem:
 - Erstellung, Dokumentation und ständige Anwendung eines Kontrollverfahrens, das die Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen der Verordnung gewährleistet
 - Umzäunung, um den Zugang von unbefugten Personen oder Tieren zu verhindern
 - Überdachter Platz für die Lagerung von Speiserestenbehältern, der so gestaltet ist, dass sie leicht gereinigt und desinfiziert werden können und dessen Boden ein hygienisches Ablaufen der Flüssigkeiten ermöglicht
 - Infrastruktur zur Reinigung und Desinfektion des Raums und der Behälter sowie zur Reinigung der Hände



Abbildung 7: Unsachgemäße Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen kann dazu führen, dass Wildschweine die Abfallbehälter aufsuchen und sich dort infizieren können

4.4 Registrierung von Hausschweinen

Nur die korrekte Meldung und Registrierung aller Hausschweinebetriebe in der Tierverkehrsdatenbank (TVD) über das Portal www.agate.ch ermöglicht es, ein aktuelles Bild der Betriebe im Kanton zu erhalten und gegebenenfalls alle Halter rechtzeitig zu kontaktieren und die Umsetzung der notwendigen Biosicherheitsmassnahmen zu überprüfen, um eine Übertragung der Seuche von Wildschweinen auf Hausschweine oder umgekehrt zu verhindern.

Alle Nutztierhaltungen, auch Schweinehaltungen, müssen dem Amt für Landwirtschaft und Geoinformation gemeldet werden (www.alg.gr.ch).



Abbildung 8: Haltung von Schweinen auf der Alp ohne wirksame Mindestbiosicherheitsmassnahmen gegen die ASP (z.B. doppelte Umzäunung) (ALT)

5 Vorgesehene Bekämpfungsmassnahmen im Falle eines Seuchenausbruchs

Tritt die Seuche in der Schweiz auf, unterscheiden sich die Bekämpfungsmassnahmen je nachdem, ob es sich um Hausschweine oder Wildschweine handelt.

Im ersten Fall wird ein Aktionsplan umgesetzt, der die Isolierung des Bestandes, die Tötung und Beseitigung aller vorhandenen empfänglichen Tiere und die Dekontamination des Betriebes (Reinigung und Desinfektion aller Einrichtungen, die mit den Tieren in Berührung gekommen sind) umfasst. Bei dieser Art von Massnahmen arbeitet das ALT u.a. mit dem Zivilschutz zusammen.

Wird die Seuche bei Wildschweinen festgestellt, werden Gebiete festgelegt, in denen Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der Tiere, zur Suche und Beseitigung von Wildschweinkadavern und zur Gewährleistung von Biosicherheitsmassnahmen in allen Schweinehaltungen getroffen werden.

Weitere Informationen über ASP finden Sie auf der Homepage des BLV (www.blv.admin.ch) oder auf der Homepage des ALT (www.alt.gr.ch).

Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT) steht bei Bedarf und für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Beilagen:

- Flyer für die Bevölkerung
- Flyer für Schweinehalter
- Flyer für die Jägerschaft
- ASP-Warnplakat